

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 2

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Art. 3. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschafts-Departement in Vollziehung desselben erlassenen Weisungen zuwiderlaufen, sind, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Bestimmungen noch nicht beidseitig vollzogen sind, nichtig.

Art. 4. Wer diesem Bundesratsbeschluss, sowie den vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldbußen bis auf Fr. 5000 bestraft.

In beiden Fällen kann die Konfiskation der Metalle angeordnet werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Febr. 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 5. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob.

Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide sofort nach deren Erlaß dem Volkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschafts-Departement ist berechtigt, Übertretungen, gestützt auf Artikel 4 hievon, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis zu Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen.

Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Metalle verbunden werden. Das Volkswirtschafts-Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 7. Durch diesen Beschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Almetallen und Metallabfällen aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder einer Sektion derselben übertragen.

Verbandswesen.

Schweizer. Dachdeckermeister-Verband. Die diesjährige Delegierten-Versammlung findet Sonntag den 14. April, vorm. 11 Uhr, im Restaurant „National“ in Winterthur statt. Die Verhandlungsgegenstände sind folgende: 1. Verlesen des Protokolls; 2. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichtes der Rechnungscommission; 3. Bericht über das Ergebnis des Kalkulationswesens, sowie der Preisberechnungsstellen; 4. Antrag auf Statutenrevision; 5. Antrag der Sektion Aargau behufs Veranstaltung von sogenannten Fachkursen für Dachdeckermeister, sowie deren Söhne; 6. Weitere Wünsche und Anträge; 7. Eventuelle Statutenberatung; 8. Fachorgan; 9. Austausch der Preislisten; 10. Allgemeine Umfrage.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbundaustellung 1918. Der Termin für Einsendung der Ausstellungsstücke in die Abteilungen Kleinkunst, Pläne und Modelle, Kunst und Kaufmann ist verschoben auf 25. April.

Verschiedenes.

Als Kreisingenieur für den 1. Kreis, umfassend die Bezirke Zürich, Glarud und Dielsdorf, wählte der Regierungsrat Herrn H. C. Marty, von Glarus, in Zürich 7.

Schweizerwoche 1918. Der Vorstand des Verbandes ließ sich in seiner letzten Sitzung in Bern vom Zentralsekretariat über den Verlauf der ersten Schweizerwoche Bericht erstatten und beschloß den vorgelegten Bericht in den drei Landessprachen zu veröffentlichen. Ebenso befaßte er sich mit der Festlegung der Dauer und der Zeit der Schweizerwoche 1918. Dem in den meisten beim Zentralsekretariat eingelaufenen Berichten geäußerten Wünsche auf Verlängerung der Veranstaltung Rechnung tragend, wurde eine zweiwöchige Dauer der kommenden Schweizerwoche beschlossen und als Zeit der Abhaltung 5.—20. Oktober 1918 bestimmt.

Beendigung des Malerstreiks in Zürich. Durch den Vermittlungsvorschlag der Vertreter des Regierungs- und des Stadtrates ist die Beendigung des Malerstreiks erzielt worden.